



Verfahrensregeln
zum
Präqualifikationssystem
Deutsche Bahn AG
für die Beschaffung von
Reinigungs- und Graffitentfernungsleistungen an Lie-
genschaften, Verkehrsstationen sowie in und an Bus-
sen und Schienenfahrzeugen bei der
Deutschen Bahn AG

Warengruppen 41501 und 41529

Deutsche Bahn AG

Beschaffung Facility Management Leistungen
(FE.EA 42)

Inhaltsverzeichnis

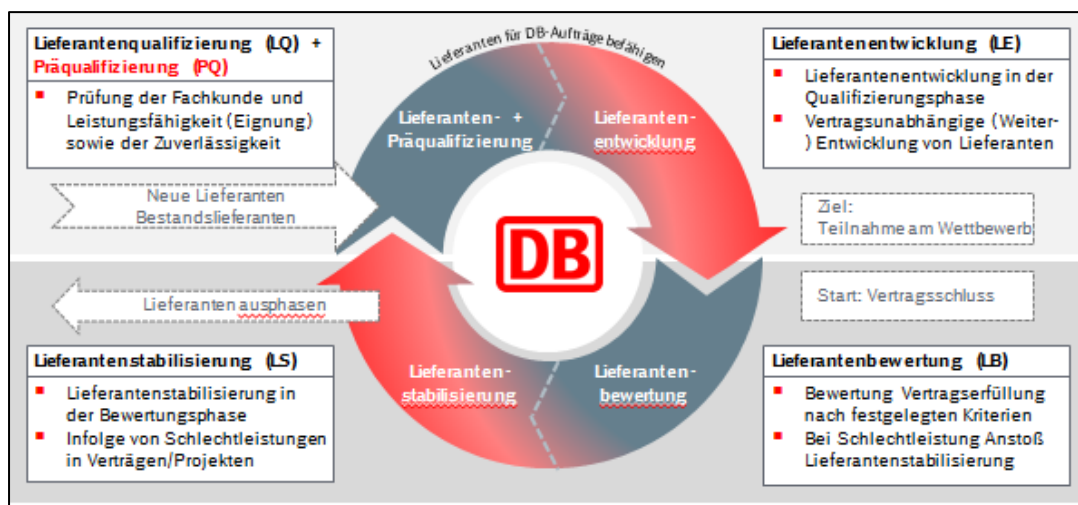
1 Grundlagen des Präqualifikationssystems	3
1.1 Lieferantenmanagement der Deutsche Bahn AG	3
1.2 Zweck der Präqualifikation	3
1.3 Dienstleister im Bereich Reinigungs- und Graffiti-Entfernung an Gebäuden und Fahrzeugen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgeltpflicht	5
1.5 Präqualifizierende Stelle	5
2 Grundsätze der Präqualifikation	6
3 Präqualifikation - Verfahrensablauf	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 Präqualifikation	9
3.3 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation	9
4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe	10
4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation	10
4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation	10
4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe	11
5 Entgelte für das Präqualifikationsverfahren	12
5.1 Grundlagen	12

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems

1.1 Lieferantenmanagement der Deutsche Bahn AG

Im Lieferantenmanagement der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend **DB AG**) sind vier miteinander verzahnte Phasen enthalten. Die Qualifizierung von Lieferanten ist der Einstieg zur möglichen Teilnahme am Wettbewerb.

Zur Qualifizierung von Lieferanten im Rahmen dieses Lieferantenmanagements hat die DB AG für verschiedene Kernleistungsbereiche ein Qualifizierungssystem gemäß § 48 SektVO (nachfolgend **Präqualifikationsverfahren – PQ-Verfahren** genannt) eingerichtet.



1.2 Zweck der Präqualifikation

Mit diesem PQ-Verfahren wird sichergestellt, dass fachkundige und leistungsfähige (geeignete) sowie zuverlässige Unternehmen vergabeunabhängig identifiziert werden und nachfolgend den Kreis der Dienstleister im Bereich Gebäude- und Bus- und Schienenfahrzeugreinigung sowie deren Graffiti-Entfernung bilden, die am Wettbewerb teilnehmen. Diese werden in dem Verzeichnis „Supplier Management and Rating Tool“ (SMaRT) der präqualifizierten Unternehmen (nachfolgend **PQ-Verzeichnis**) geführt.

Die DB AG vereinfacht damit den Vergabeprozess für die Beauftragung von Dienstleistern im Bereich Reinigungs- und Graffiti-Entfernungsdienstleistungen an Liegenschaften, Verkehrsstationen sowie in und an Bussen und Schienenfahrzeugen in Vergabeverfahren. Nach erfolgreicher Präqualifizierung besteht kein Anspruch auf einen Auftrag. Vergaben erfolgen nach den jeweiligen vergaberechtlichen Grundlagen.

Die PQ kann für die durch den Antragsteller angegebenen Regional- & Leistungsbereiche erteilt werden. Diese sind:

Regionalbereiche:

Regionen DB AG (Süd, Südwest, Mitte, West, Nord, Ost, Südost)

Leistungsbereiche:

Kategorie I (Reinigungsleistungen und Graffiti-entfernung an Gebäuden, Liegenschaften und Verkehrsstationen der DB AG):

Reinigungsarbeiten an Gebäuden, DB AG Infrastrukturanlagen, einschließlich DB AG Werken (Instandhaltungswerken, Güterbahnhofen, Containerterminals) – sowie an Verkehrsstationen. Hier handelt es sich einerseits um die klassischen Gebäudereinigungsinhalte, einschließlich Fassadenreinigung und Graffiti-entfernung an Gebäuden, sowie um die Verkehrsstationsreinigung, welche auf den Bahnsteigen und in den dazugehörigen Servicegebäuden, einschließlich Bahnhofsgebäuden stattfindet. Arbeiten im Gleisbereich sind damit nicht umfasst.

Kategorie II (Busreinigungen):

Reinigungsarbeiten innen und außen an Kraftfahrzeugen, welche ein höheres Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen und mit einer höheren Passagierzahl von mehr als 5 Passagieren neben dem Fahrer besitzen.

Kategorie III (Schienenfahrzeugreinigung innen und außen):

Unter Schienenfahrzeugreinigung werden Reinigungsarbeiten innen und außen an Schienenfahrzeugen von den Eisenbahnen verstanden, welche unter §1, Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) fallen. Hier ist üblicherweise von einer Reinigung der Schienenfahrzeuge auf bahnspezifischen Liegenschaften auszugehen. Dies bedingt auch die Berücksichtigung des Bahnspezifischen Verhaltens im Gleisbereich.

Kategorie IV (Graffiti-entfernung an Fahrzeugen (Busse sowie Schienenfahrzeuge):

Unter Graffiti-entfernung an Bussen werden Graffiti-entfernungsarbeiten innen und außen an Kraftfahrzeugen verstanden, welche ein höheres Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen und mit einer höheren Passagierzahl von mehr als 5 Passagieren neben dem Fahrer besitzen verstanden. Unter Graffiti-entfernungsarbeiten an Schienenfahrzeugen werden Graffiti-entfernungsarbeiten innen und außen an Schienenfahrzeugen von den Eisenbahnen verstanden, welche unter §1, Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) fallen. Hier ist üblicherweise von einer Reinigung auf den bahnspezifischen Liegenschaften des Verkehrsnetzes auszugehen. Dies bedingt auch die Berücksichtigung des Bahnspezifischen Verhaltens im Gleisbereich.

1.3 Dienstleister im Bereich Reinigungs- und Graffiti-entfernung an Gebäuden und Fahrzeugen

Reinigungs- und Graffiti-entfernungsleistungen im Sinne der PQ umfassen folgende Leistungen (Warengruppen):

Nummer Warengruppenbezeichnung

41501100	Reinigung Verkehrsstationen
41501200	Reinigung Gebäude und Flächen
41529100	Fahrzeuginnenreinigung
41529200	Fahrzeugaußenreinigung

41529300	Busreinigung
41529400	Graffiti-Entfernung an Fahrzeugen

1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgeltpflicht

Interessierte Unternehmen können jederzeit an der PQ teilnehmen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per E-Mail an: EA.PO@deutschebahn.com.

Darin nennen Sie uns bitte den Namen des Unternehmens, Ansprechpartner und die Kontaktdaten.

Für **neue Lieferanten** der DB AG ist außerdem eine Registrierung in SMaRT (s. auch Ziffer 1.2) erforderlich, diese muss vom Antragsteller eigenständig hier: <https://smart.noncd.db.de> durchgeführt werden.

Bisherige **aktive Lieferanten** sind in SMaRT bereits registriert. Für SMaRT steht für Lieferanten hier eine „allgemeine“ Anleitung zur Verfügung: <https://www.deutschebahn.com/resource/blob/4373286/47b2e12dd960dcea04900b09b03be619/SmaRT-Kurzanleitung-data.pdf>

Teilnahmeantrag (nachfolgend **Antrag**)

PQ-Antrag nach erfolgreicher Registrierung in SMART:

PQ-Kategorie 1: Warengruppe 41501100 und 41501200

PQ-Kategorie 2: Warengruppe 41529300

PQ-Kategorie 3: Warengruppe 41529100 und 41529200

PQ-Kategorie 4: Warengruppe 41529400

- Präqualifikation, s. Ziffer 3.2
- Requalifizierung, s. Ziffer 3.3

1.5 Präqualifizierende Stelle

Deutsche Bahn AG

Beschaffung Facility Management, FE.EA 42

Wilhelm Leuschner Str. 78, 60329 Frankfurt/Main

eMail: EA.PO@deutschebahn.com

2 Grundsätze der Präqualifikation

- (1) Die DB AG betreibt dieses PQ-Verfahren im eigenen Namen und namens und im Auftrag der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die PQ erfolgt durch die DB AG und gilt auch im Verhältnis zwischen den Antragstellern (nachfolgend Unternehmen) und allen Unternehmen des DB-Konzerns.
- (2) Dieses PQ-Verfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (3) Jedes interessierte und rechtlich selbständige Unternehmen muss einen eigenen Antrag stellen; dies gilt auch für Unternehmen des DB Konzerns. Es kommt bei der Bewertung allein auf das den Antrag stellende Unternehmen an.
- (4) Anträge von Unternehmen, die in konzernrechtlicher Hinsicht mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Unternehmen.
- (5) Unternehmen können sich, vorbehaltlich § 1 GWB, auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen stützen und sich zu Antragsteller-Gemeinschaften (nachfolgend **AstG**) zusammenschließen.
AstG werden im Zulassungssystem Einzel-Antragstellern gleichgestellt. Die PQ der AstG beinhaltet nicht zugleich die Einzel-PQ ihrer Mitglieder. Diese Einzel-PQ kann jedes Mitglied ungeachtet des gemeinsam gestellten Antrages mit einem eigenen und gesonderten Antrag beantragen. Änderungen in der Zusammensetzung einer AstG sind der präqualifizierenden Stelle unverzüglich mitzuteilen und berechtigen die DB AG, die PQ der AstG mit sofortiger Wirkung aufzuheben.
- (6) Nachweise aus einem Nachunternehmerverhältnis (Nachunternehmer des Hauptauftragnehmers) werden im Rahmen des PQ-Verfahrens geprüft. Diese Nachweise werden darüber hinaus nur dann gewertet, wenn die Leistungen komplett als eigene Leistungen erbracht werden. Die entsprechenden Referenznachweise sind in diesem Fall durch den direkten Auftraggeber (Hauptauftragnehmer) und durch den Leistungsempfänger zu zeichnen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, weitere Erklärungen und Bestätigungen zur Leistungserbringung einzufordern und diese ggf. bei dem Auftraggeber zu prüfen.
- (7) Die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen und Nachweise werden von der DB AG vertraulich behandelt.
- (8) Die Ergebnisse des PQ-Verfahrens finden bei einer zukünftigen konkreten Auswahl geeigneter Unternehmen Berücksichtigung, indem gemäß § 48 Abs. 9 SektVO Aufträge unter den gemäß diesem System qualifizierten und im PQ-Verzeichnis geführten Unternehmen im Wettbewerb vergeben werden können.
- (9) Nach Abschluss des PQ-Verfahrens wird der Antragsteller über die Entscheidung zum PQ-Antrag informiert.
Wird der Antragsteller nicht präqualifiziert, erfolgt dies unter Angabe der Gründe. Bei erfolgreicher PQ, wird der Antragsteller in dem PQ-Verzeichnis aufgenommen und hierüber informiert.
- (10) Die DB AG behält sich vor, das Unternehmen im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der PQ jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen

der im PQ-Verfahren bewerteten Eignungskriterien und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu überprüfen. Das kann u. a. im Rahmen einer „Vor-Ort-Auditierung“ oder durch schriftliche Anfrage erfolgen.

- (11) Die PQ ersetzt nicht eine etwa erforderliche fachliche Zertifizierung.
- (12) In die Prüfung der Antragstellungen des Unternehmens, können vorliegende Lieferantenbewertungen der DB AG einbezogen werden.
- (13) Wird ein Antrag abgelehnt oder die PQ aufgehoben, kann ein neuer Antrag frühestens 6 Monate nach Zugang der Ablehnung bzw. der Aufhebung gestellt werden.
- (14) Die DB AG behält sich vor, das Regelwerk/die Anforderungen des PQ-Systems zu ändern und daraus resultierend weitere Informationen/Nachweise bei den Antragstellern einzuholen.

3 Präqualifikation - Verfahrensablauf

3.1 Allgemeines

- (1) Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt entsprechend den Regelfristen nach § 48 der SektVO.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in das PQ System gilt als gestellt, sobald dieser in SMaRT (s. auch Ziffern 1.2 und 1.5) ausgelöst wurde.
- (3) Nach erfolgreicher Auslösung wird die gesamte Kommunikation (Workflow) über SMaRT abgewickelt.
- (4) Mit der Bereitstellung der Unterlage (Checkliste / Fragebogen) wird dem Antragsteller eine Frist zur Einreichung der angeforderten Fragen, Erklärungen, Dokumente o.ä. (nachfolgend „Unterlagen“) gesetzt.
- (5) Sind Unterlagen nicht, unvollständig oder nicht plausibel eingereicht worden oder werden Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen erforderlich, werden die entsprechenden Unterlagen bzw. Erklärungen mit einer Frist an- bzw. nachgefordert.
Der Antrag wird nach ergebnislosem Verstreichen dieser Frist auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- (6) Unterlagen, die nach Verstreichen der gesetzten Fristen eingereicht werden, können aus Gleichbehandlungsründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (7) Der Bearbeitungszeitraum für den Antrag verlängert sich mindestens um die Summe der Zeiträume vom jeweiligen Tag der Absendung der Anforderung, Erinnerung bzw. Nachforderung bis zum jeweiligen Tag des Eingangs der geforderten Unterlagen.

3.2 Präqualifikation

- (1) Die DB AG prüft im Rahmen des Qualifizierungsprozesses die Eignung der Antragsteller zur Erbringung der Leistungen der jeweiligen Präqualifikationskategorie (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) sowie die Zuverlässigkeit/Gesetzestreue der Antragsteller (Vorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB).
- (2) Die Unterlagen, aus denen sich die Anforderungen an die Präqualifikation ergeben, (s. auch Ziffer 3.1 (4)) werden dem Antragsteller nach eigenständigem Start in elektronischer Form über SMaRT (s. auch Ziffer 1.2) zur Verfügung gestellt.
- (3) Es wird allein anhand der eingereichten Unterlagen entschieden. Nicht fristgemäß eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Über die Anerkennung der Unterlagen und Nachweise entscheidet ein Fachgremium der DB AG. Weitere Dokumente und Nachweise können ggf. nachgefordert werden, falls dies für die Entscheidungsfindung notwendig ist.

3.3 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation

- (1) Im Rahmen der Requalifizierung wird eine neue Bewertung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und des Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 bis 126 GWB auf der Basis aktualisierter Informationen durchgeführt.
- (2) Zur Aufrechterhaltung einer bestehenden PQ, muss das präqualifizierte Unternehmen **spätestens 6 Monate vor dem Ende der Laufzeit** der vorhandenen PQ einen Antrag auf Requalifizierung stellen.
Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.
- (3) Werden Anträge später oder nicht gestellt, endet die PQ.
Das Unternehmen wird aus dem Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen gestrichen.
Der Antragsteller kann in diesem Fall einen neuen Antrag zur PQ nach Ziffer 3.2 stellen.
- (4) Wurde der Antrag auf Requalifizierung nicht gestellt, nicht rechtzeitig gestellt oder die beantragte Requalifizierung abgelehnt, darf der PQ-Nachweis im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/vorgelegt werden.
- (5) Lieferantenbewertungen mit dem Ergebnis „poor“ können zur Ablehnung des Antrages führen.
- (6) Mit einer erfolgreichen Requalifizierung wird die PQ für weitere 2 Jahre erteilt.

4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe

4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation

- (1) Die erteilte PQ hat, vorbehaltlich der rechtzeitig beantragten und erfolgreichen Requalifizierung nach den Bestimmungen der Ziffer 3.3 eine maximale Gültigkeit von 6 Jahren (vier Jahre Erst-Präqualifikation plus zwei Jahre Requalifikation).

4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation

- (1) Falls sich zu den vom Antragsteller gemachten Angaben im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der PQ wesentliche Änderungen ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, der DB AG diese unverzüglich mitzuteilen.
Als wesentlich gelten u.a. folgende Änderungen im Unternehmen des Antragstellers oder des verpflichteten Unternehmens, § 48 Abs. 7 SektVO:
 - Firmierung
 - Verschmelzungen mit anderen Unternehmen
 - Abgabe der für die PQ wesentlichen Ressourcen/Unternehmensteile
 - Gesellschaftsform
 - Eigentumsverhältnisse
 - Eintragungen der Firma
 - Unternehmensstandorte
 - Zusammensetzung der Antragstellergemeinschaft
 - Angaben zur Fachkunde incl. Zertifizierungen und zur Leistungsfähigkeit
 - vergaberechtliche Ausschlusskriterien nach Ziffer 4.3 Abs. 2
- (2) Änderungen gemäß Absatz 1 sind unaufgefordert mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, den Antragsteller zur Abgabe von Unterlagen/Nachweise zur Feststellung der weiterhin gegebenen Eignung bzw. zur Einreichung eines neuen PQ-Antrages aufzufordern.
- (3) Werden Änderungen gemäß Absatz 1 nicht oder verspätet mitgeteilt und hat die präqualifizierende Stelle Kenntnisse über Änderungen, kann das zur Ablehnung des Antrages bzw. zur Aufhebung der PQ führen.

4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe

- (1) Die DB AG behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Antragstellung(en) abzulehnen oder bereits erteilte PQ aufzuheben bzw. den Antragsteller zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen zu den PQ-Voraussetzungen (Ziffer 4.2) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden oder begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens als Lieferant der DB AG bestehen oder einer der in Ziffer 4.3 Abs. 2 genannten Umstände eintritt. Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner PQ stützt.

Hierzu zählt auch eine Verweigerung bzw. die mutwillige Verzögerung der vorbehaltenen vor-Ort-Abgleiches während des Präqualifikationsverfahrens. Ebenfalls behält sich der AG vor, eine erteilte PQ abzuerkennen, wenn ein vor-Ort-Abgleich nach Erteilung der PQ, die fachliche Uneignetheit des Präqualifikanten erbringt.

- (2) Vergaberechtliche Ausschlussgründe

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der PQ können Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des Unternehmens aus dem PQ-Verfahren bzw. zur Aufhebung der PQ führen.

Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner PQ stützt.

Die Prüfung eines Ausschlusses aus dem PQ-Verfahren bzw. einer Aufhebung der PQ umfasst auch die Erklärungen einschließlich der Konzepte und Nachweise zu einer vom Unternehmen etwa veranlassenen Selbstreinigung gemäß § 125 GWB.

Beim Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB hat die DB AG das Recht, für den Zeitraum der Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen die PQ bzw. deren Antrag ruhen zu lassen.

Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Unternehmen gegenüber der DB AG schriftlich verpflichtet, geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen und innerhalb eines festgelegten angemessenen Zeitraumes durchzuführen.

Teilt die DB AG dem Unternehmen das Ruhen der PQ mit, darf dieses die PQ-Nachweise ab dem vorgenannten Zeitpunkt und bis zum Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen nicht mehr im Geschäftsverkehr einsetzen. Das Unternehmen wird für diesen Zeitraum aus der Liste präqualifizierter Unternehmen herausgenommen.

5 Entgelte für das Präqualifikationsverfahren

5.1 Grundlagen

- (1) Für die Durchführung des PQ-Verfahrens, bei Erst- und weiteren Folgeanträgen auf PQ etc., entstehen dem Antragssteller keine Kosten.
- (2) Anträge auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem oder weitere Anträge gelten als gestellt, sobald die Registrierung des Antragstellers bestätigt und diesem die PQ-Unterlagen zur Qualifizierung zugesendet worden sind.